



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz**

### **Schlachthofkontrollen in den Kreisen**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Um die Einhaltung von Tierschutzgesetzen und Lebensmittelrecht zu sichern, werden Schlachthöfe durch das Kreisveterinäramt kontrolliert. Die oberste Fachaufsicht über die Kreisveterinärämter hat das Landwirtschaftsministerium. Die jüngst erhobenen Vorwürfe wegen tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Verstöße gegen einen Schlachthof bei Flintbek werfen jedoch Fragen auf, wie konsequent die Kontrollen sind.<sup>1</sup>

1. Wie oft hat das Landwirtschaftsministerium in den letzten fünf Jahren als oberste Veterinärbehörde Kontrolldokumente von den Kreisveterinärämtern angefordert? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.

#### Antwort:

Zur Erstellung des Jahresberichts zum Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) gemäß Artikel 113 (1) der VO (EU) 2017/625 werden von den Kreisen und kreisfreien Städten einmal jährlich statistische Daten zu den lebensmittelrechtlichen Kontrollen angefordert. Gemäß der für das Jahr 2021 übermittelten Daten waren 46.031 Betriebe (einschließlich 101 Schlachtbetriebe) gemeldet, die auf die Einhaltung des Lebensmittelrechts zu kontrollieren sind. Es wurden insgesamt 21.142 Kontrollen durchgeführt, für deren Durchführung sowie die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Überprüfung der

---

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Fehler-beim-Betaeuben-Vorwuerfe-gegen-Flintbeker-Schlachtereie,schlachthof682.html>

Abstellung von Mängeln die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Im Rahmen des MNKP für das Jahr 2021 wurden 19.379 Tierschutzkontrollen bei Transporten (insbesondere zu Schlachthöfen) gemeldet. Dies umfasst auch die Meldung von Verstößen und von eingeleiteten Maßnahmen.

Darüber hinaus fordern die Fachaufsicht führenden Ministerien anlassbezogen Kontrolldokumente der Kreise und kreisfreien Städte an. Beispielsweise wurden nach der Schließung eines großen Schlachtbetriebs im Jahr 2014 von der zuständigen Überwachungsbehörde nach der wiedererfolgten Öffnung des Betriebs die Kontrollberichte der zuständigen Behörde über einen Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise angefordert.

In den letzten fünf Jahren wurden gezielt von den Überwachungsbehörden angefordert:

- Kontrolldokumente zur Schlachtung von bis zu 10.000 Stück Geflügel im Erzeugerbetrieb vom Kreis Nordfriesland im Jahr 2018
- Kontrolldokumente zur Schlachtung von bis zu 10.000 Stück Geflügel im Erzeugerbetrieb von allen Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018
- Kontrolldokumente zu einem Geflügelschlachtbetrieb im Kreis Segeberg im Jahr 2018
- Kontrolldokumente zur Kontrolle EU-zugelassener Betriebe von allen Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020
- Kontrolldokumente zur Kontrolle der Betriebe während der Covid19-Pandemie von allen Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020
- Kontrolldokumente zur Wirksamkeit amtlicher Kontrollen in Schlachtbetrieben von allen Kreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2020, 2021 und 2022
- Kontrolldokumente vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zu einem Schlachtbetrieb im Jahr 2022
- Kontrolldokumente vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zu allen Schlachtbetrieben im Jahr 2022
- Kontrolldokumente von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Plön, Schleswig-Flensburg, Stormarn und der kreisfreien Stadt Lübeck zu allen Notschlachtbetrieben im Jahr 2022.

2. Wie oft stand das Landwirtschafts- oder Verbraucherschutzministerium in den letzten fünf Jahren im Austausch mit den Kreisen, um über die Wirksamkeit der Kontrollen zu sprechen und wie fand der Austausch statt?

Antwort:

Die zuständigen Ministerien standen mit den Kreisen und kreisfreien Städten seit 2019 zu dem Thema Wirksamkeit amtlicher Kontrollen 14 Mal in Kontakt. Es wurden sieben Fachbesprechungen durchgeführt und sieben Schreiben an die Kreise und kreisfreien Städte versandt.

3. Wie viele Schlachtereien wurden in den letzten 10 Jahren aufgrund von lebensmittelrechtlichen und aufgrund von tierschutzrechtlichen Verstößen geschlossen?

Antwort:

Die Antworten beruhen auf den Angaben der für die Durchführung der Kontrollen, die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Überprüfung der Abstellung von Mängeln zuständigen Kreise und kreisfreien Städte:

| <b>Kreise und kreisfreie Städte</b> | <b>Schließung von Schlachtereien aufgrund von lebensmittelrechtlichen und tierschutzrechtlichen Verstößen in den letzten 10 Jahren</b>  |
|-------------------------------------|---|
| Dithmarschen                        | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Flensburg                           | Entfällt, da keine Schlachtbetriebe ansässig sind.  |
| Herzogtum Lauenburg                 | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Kiel                                | Entfällt, da keine Schlachtbetriebe ansässig sind.  |
| Lübeck                              | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Neumünster                          | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Nordfriesland                       | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Ostholstein                         | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Pinneberg                           | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |
| Plön                                | Zwei Schlachtbetriebe wurden in den vergangenen 10 Jahren aufgrund von lebensmittel- und/oder tierschutzrechtlichen Verstößen geschlossen.  |
| Rendsburg                           | Ein Schlachtbetrieb wurde in den vergangenen 10 Jahren aufgrund von lebensmittel- und/oder tierschutzrechtlichen Verstößen geschlossen. Einem weiteren Betrieb wurde die Schlachtung untersagt.   |
| Schleswig-Flensburg                 | Einem Schlachtbetrieb wurde die Zulassung wg. schwerwiegender lebensmittelrechtlicher/fleischhygienerechtlicher Verstöße widerrufen.  |
| Segeberg                            | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen. Aufgrund von lebensmittelrechtlichen Verstößen wurden zwei Betriebe insgesamt dreimal vorübergehend geschlossen. Aufgrund von lebensmittelrechtlichen und tierschutzrechtlichen Verstößen wurden zwei Betriebe insgesamt dreimal vorübergehend geschlossen. |
| Steinburg                           | Einem Schlachtbetrieb wurde die Zulassung wg. schwerwiegender lebensmittelrechtlicher/fleischhygienerechtlicher Verstöße widerrufen.  |
| Stormarn                            | Es wurden keine Betriebe dauerhaft geschlossen.   |

4. Welche Sanktionen ergriffen die Kreisveterinärämter in den letzten fünf Jahren bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder Lebensmittelrecht? Bitte tabellarisch auflisten.

Antwort:

Die Möglichkeiten des behördlichen Handelns sind vielfältig. Neben der Möglichkeit des Erlasses von Verwaltungsakten in Form von Verfügungen, die mit Mitteln des Verwaltungszwangs (Zwangsgeld, Zwangshaft) durchgesetzt werden können und weiterem Verwaltungshandeln, bestehen auch Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts. Aus dem Zusammenwirken dieser zum Teil sehr unterschiedlichen Möglichkeiten ergeben sich zahlreiche Formen des Verwaltungshandelns, die den zuständigen Behörden bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und Lebensmittelrecht zur Verfügung stehen. Beispielfhaft sollen genannt werden: mündliche und schriftliche Belehrungen, mündliche und schriftliche Beratungen, mündliche und schriftliche Erinnerungen, schriftliche Mängel- und Kontrollberichte, Anhörungen, anlassbezogene Nachkontrollen, mündliche und schriftliche Anordnungen, mündliche und schriftliche Ordnungsverfügungen, die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, mündliche und schriftliche mit Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, schriftliche Verwarnungen mit Verwarnungsgeld, Bußgeldfestsetzungen bis hin zur Einleitung von Strafverfahren.

Aufgrund der Vielfalt der aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten werden in der folgenden Tabelle exemplarisch Sanktionen aufgeführt, die auf den Angaben der für die Durchführung der Kontrollen, die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Überprüfung der Abstellung von Mängeln zuständigen Kreise und kreisfreien Städte beruhen und die sich auf Sanktionen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder Lebensmittelrecht durch Schlachtereien beziehen:

| <b>Kreise und kreisfreie Städte</b> | <b>Sanktionen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder Lebensmittelrecht in den letzten fünf Jahren</b>   |
|-------------------------------------|--|
| Dithmarschen                        | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Maßnahmen des Verwaltungszwangs (Zwangsgeldandrohung).   |
| Flensburg                           | Entfällt, da hier keine Schlachtbetriebe ansässig sind.  |
| Herzogtum Lauenburg                 | Es waren keine Sanktionen erforderlich.  |
| Kiel                                | Entfällt, da hier keine Schlachtbetriebe ansässig sind.  |
| Lübeck                              | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Maßnahmen des Verwaltungszwangs (Zwangsgeldandrohung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Bußgelder). |
| Neumünster                          | Es waren keine Sanktionen erforderlich.  |
| Nordfriesland                       | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Maßnahmen des Verwaltungszwangs  |

|                     |   |
|---------------------|---|
|                     | (Zwangsgeldandrohung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder, Abgabe an die Staatsanwaltschaft).   |
| Ostholstein         | Es waren keine Sanktionen erforderlich.   |
| Pinneberg           | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Maßnahmen des Verwaltungszwangs (Zwangsgeldfestsetzung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder). |
| Plön                | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Maßnahmen des Verwaltungszwangs (Zwangsgeldfestsetzung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder)  |
| Rendsburg           | Ordnungsverfügungen (Untersagungsverfügungen)   |
| Schleswig-Flensburg | Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder), Strafanzeige   |
| Segeberg            | Anhörungen, Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder), Strafanzeige                                 |
| Steinburg           | Anhörungen, Ordnungsverfügungen (z.B. Untersagungsverfügung), Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder), Strafanzeige                                 |
| Stormarn            | Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (z.B. Verwarn- und Bußgelder) wg. lebensmittelrechtlicher Verstöße, Strafanzeige  |

5. Wie oft werden die Schlachthöfe durch die Kreise kontrolliert? Bitte die durchschnittliche Anzahl der Schlachthofkontrollen pro Jahr in den letzten fünf Jahren pro Kreis auflisten.

Antwort:

Die Schlachtereien und Schlachthöfe werden durch die zuständigen Veterinärbehörden und Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Gemäß einer Risikobeurteilung nach bestimmten Parametern (u.a. Betriebsgröße, Betriebsart, Hygienestatus des Betriebes) werden dabei Kontrollfrequenzen für die Betriebe festgelegt. Bei der Risikobewertung werden viele hygienerelevante Kontrollpunkte (z.B. die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen oder das betriebliche Eigenkontrollsystem) aufgrund der letzten Kontrolle(n) bewertet (Kontrollpunktbewertung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend). Aufgrund der Einzelbewertungen der Kontrollpunkte wird eine betriebsindividuelle Gesamtrisikobewertung je Betrieb errechnet (Risikoklasse) und anschließend das Kontrollintervall für jeden Betrieb spezifisch festgelegt. Dadurch wird

ein Betrieb mit vielen oder schwerwiegenden Mängeln häufiger kontrolliert als Betriebe mit wenigen oder leichteren Mängeln. Die Kontrollfristen werden automatisiert in einem Fachsystem verwaltet, so dass der Kontrollierende rechtzeitig an fällige Kontrollen erinnert wird. Aus der sich daraus abzuleitenden betriebsindividuellen Risikobeurteilung ergeben sich auf Grundlage der betriebsindividuellen Parameter unterschiedliche Kontrollintervalle für die Regelkontrollen je Betrieb.

Die Antworten beruhen auf den Angaben der für die Durchführung der Kontrollen, die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Überprüfung der Abstellung von Mängeln zuständigen Kreise und kreisfreien Städte. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebsstrukturen der Schlachtereien und Schlachthöfe können die Regelkontrollen je Betrieb stark voneinander abweichen. Großbetriebe können dabei täglich kontrolliert worden sein, kleine handwerkliche Betriebe in regelmäßigen Abständen in der Abhängigkeit von der Anzahl der Schlachtstage. Darüber hinaus können betriebsindividuell anlassbezogene Kontrollen durchgeführt worden sein, die ebenfalls in die Durchschnittswerte der Kreise und kreisfreien Städte eingeflossen sein können. Daneben erfolgen Hygienekontrollen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch (nebenamtliche) Tierärzte und Kontrollen zum Tierschutz. Aufgrund der Vielzahl der Kontrollanlässe und der unterschiedlichen Betriebsstrukturen ist eine aussagekräftige Angabe von durchschnittlichen Zahlen der Schlachthofkontrollen und ein Vergleich dieser Zahlen untereinander nur bedingt bis nicht möglich.

| <b>Kreise und kreisfreie Städte</b> | <b>Durchschnittliche Anzahl der Schlachthofkontrollen pro Jahr in den letzten fünf Jahren (2017 bis 2021)</b> |
|-------------------------------------|---|
| Dithmarschen                        | durchschnittlich 1,83 mal je Betrieb und Jahr   |
| Flensburg                           | Entfällt, da hier keine Schlachtbetriebe ansässig sind.   |
| Herzogtum Lauenburg                 | Durchschnittlich 1 – 2 mal je Betrieb und Jahr  |
| Kiel                                | Entfällt, da hier keine Schlachtbetriebe ansässig sind.   |
| Lübeck                              | Quartalsweise je Betrieb und Jahr   |
| Neumünster                          | Durchschnittlich 2 mal je Betrieb und Jahr  |
| Nordfriesland                       | Durchschnittlich 33,3 mal je Betrieb und Jahr   |
| Ostholstein                         | Durchschnittlich 7,6 mal je Jahr  |
| Pinneberg                           | Durchschnittlich 5,7 mal je Betrieb und Jahr  |
| Plön                                | Durchschnittlich 52,4 mal je Jahr   |
| Rendsburg                           | Durchschnittlich 1 – 2 mal je Betrieb und Jahr  |
| Schleswig-Flensburg                 | Durchschnittlich 62,6 mal je Jahr   |
| Segeberg                            | Durchschnittlich 51 mal je Jahr   |
| Steinburg                           | Durchschnittlich 30,6 mal je Jahr   |
| Stormarn                            | Durchschnittlich 7,75 mal je Jahr   |

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, dass durch Verstöße auffällig gewordene Schlachthöfe häufiger kontrolliert werden?

Antwort:

Bei Feststellung von Verstößen erfolgt regelmäßig eine Ahndung der Verstöße, erforderlichenfalls eine Nachkontrolle des für den Verstoß ursächlichen Betriebsbereichs sowie eine Erhöhung der Kontrollfrequenz gemäß der geänderten Risikobewertung des Betriebes. Das Vorgehen ist dabei stark einzelfallbezogen, u.a. je nach Schwere des Verstoßes. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

In Ergänzung dazu, beruhend auf den Angaben der für die Durchführung der Kontrollen, die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Überprüfung der Abstellung von Mängeln zuständigen Kreise und kreisfreien Städte, sind in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten einzelfallbezogen weitere Maßnahmen ergriffen worden, exemplarisch:

- Intensivierung der Fortbildung und Zusammenarbeit der an der amtlichen Überwachung von Schlachtbetrieben Beteiligten (Amtstierärzte, nebenamtliche Tierärzte, Verwaltung)
- Überprüfung im Rahmen amtstierärztlicher Kontrollen unter Hinzuziehung tierschutzfachkundiger externer Sachverständiger
- Auf Initiative der Veterinäraufsicht Durchführung betrieblicher Fort- und/oder Ausbildungsmaßnahmen für in der Schlachtung tätige Mitarbeiter durch externe Tierschutzsachverständige

7. Welche Informationen über die Kontrollen in den Kreisen müssen die Kreise dem Ministerium mitteilen?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium folgende Informationen über Kontrollen mitteilen:

- Ergebnisse von Kontrollen, die zu der Beurteilung führen, dass in einem Betrieb nicht sichere Lebensmittel hergestellt und/oder in Verkehr gebracht worden sind zur Erstellung einer Meldung im EU-Schnellwarnsystem (Rapid Alert System for Food and Feed) gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Ergebnisse von Kontrollen, die gemäß § 40 (1a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu veröffentlichen sind
- Probenuntersuchungsergebnisse gemäß § 44 (4a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- Unterlagen zu Angelegenheiten der EU-Zulassung von Betrieben gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625
- Unterlagen zu Angelegenheiten der Zulassung/Listung/Registrierung von Betrieben für die Ausfuhr in Drittländer gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 178/2002
- Statistische Daten über alle Kontrollen in zugelassenen und registrierten Betrieben zu Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien, amtliche

Kontrollen von Erzeugnissen/Waren sowie Verstöße (vgl. Antwort zu Frage 1)

- Kontrollen von Nutztierhaltungen und Tiertransporten gem. Art. 1 Abs. 2 Buchstabe f i.V. mit Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625